



Amt für Bodenmanagement Büdingen  
Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

Büro Dr. Thomas  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

**Geschäftszeichen** (im Antwortschreiben bitte angeben)  
**22.2-BD-02-06-03-02-B-2023#011**

**Bearbeiter** Dominik Vogt  
**Telefon** 06042-9612 7358  
**Fax** 06042-9612 7111  
**E-Mail** [Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de](mailto:Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de)  
**Ihr Zeichen**  
**Ihre Nachricht** vom 13.02.2023  
**Datum** 22.02.2023

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

**Der Hinweis auf die Datengrundlage wird durch einen Vermerk auf der Planzeichnung berücksichtigt. Planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.**

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stadt Karben, Stadtteil Groß-Karben, Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, 1. Änderung und Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

- Keine Einwendungen

2. Fachliche Stellungnahme:

- Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
- Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

- In Ihren Karten verwenden Sie die Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation als Kartengrundlage. Durch das Akzeptieren des Ihnen beim Abruf dieser Daten eingeräumten Verwendungsrechtes für die amtlichen Daten haben Sie sich verpflichtet, einen Hinweis auf den Rechteinhaber in Ihre Produkte aufzunehmen. Bitte ergänzen Sie zukünftig alle Kartendarstellungen, in denen Sie die Geobasisdaten verwenden, um den folgenden Hinweis:  
„Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Serba)

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung



Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg

Büro Dr. THOMAS  
Herr Dr. Thomas  
Ritterstraße 8

61118 Bad Vibel  
Deutschland

Avacon Netz GmbH

Lindenstraße 45  
21335 Lüneburg  
www.avacon.de

Leitungsauskunft@avacon.de

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da sich keine Versorgungsanlagen der Avacon im Änderungsbereich befinden.

Lüneburg, den 14.02.2023

**Spartenauskunft:** 0748472-AVA in Karben Assenheimer Straße 21

**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB

**Projektname:** Karben BPlan 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ 1. Änd

**Projektzusatz:**

**Erstellt am:** 14.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.

WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	<input type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Anfrageübersicht:	<input type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/>		
Skizze:	<input type="checkbox"/>				

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gas-FG:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

**Von:** kundenservice@avacon.de   
**Betreff:** Ihr Netzbetreiber hilft Ihnen weiter / Vorgangs-Nr. 8600896334  
**Datum:** 27. Februar 2023 um 06:38  
**An:** steinbacher@buerothomas.com

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich, der Hinweis auf die OVAG wird zur Kenntnis angenommen. Die OVAG ist am Verfahren ohnehin beteiligt worden.**

### Ihr Netzbetreiber hilft Ihnen weiter

Ihr Anliegen: Karben Bebauungsplan 208 Offenlage

Guten Tag Marion Steinbacher,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Februar 2023.

Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten.

Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, die ovag Netz GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter.

Haben Sie Fragen? Besuchen Sie uns unter [www.avacon-netz.de/frag-avacon](http://www.avacon-netz.de/frag-avacon) oder antworten Sie direkt auf diese E-Mail.

Freundliche Grüße

Avacon Netz GmbH

**avacon**

Kundenbetreuung  
0 53 51-3 99 69 09  
[kundenservice@avacon.de](mailto:kundenservice@avacon.de)

---

Avacon Netz GmbH  
Schillerstr. 3  
38350 Helmstedt  
[www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de)

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

Von: **Svenja Hergenröder** Svenja.Hergenroeder@deutschebahn.com  
Betreff: AW: Wetteraukreis: Karben Bebauungsplan 208 Offenlage, TOEB-HE-23-152123  
Datum: 15. Februar 2023 um 10:40  
An: Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com

HS

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.**

Sehr geehrte Frau Steinbacher,

DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.  
Aufgrund eines Abstandes von ca. 1000 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3900 halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Svenja Hergenröder**  
Kundenteam Eigentumsmanagement  
Baurecht I (CR.R O41)

Deutsche Bahn AG  
Karlstraße 6, 60329 Frankfurt/M  
Tel. +49 69 265 27067, intern 95527067

Dipl.-Ing. Volker Fuchs, St.-Egrève-Str. 17, 61184 Karben

Dr. Klaus Thomas  
Stadtplaner  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

Karben, den 14.02.2023

**Betrifft: Bauleitplanung der Stadt Karben – Groß-Karben  
Bebauungsplan Nr. 208  
1.Änderung und Erweiterung**

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

im Auftrag der Ev. Gesamtkirchengemeinde Karben teile ich Ihnen mit, das seitens der Ev. Gesamtkirchengemeinde keine Einwände oder Änderungswünsche zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes 208 (Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme) bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing- Volker Fuchs Architekt VDA  
Vorsitzender des Bauausschusses der Ev. Gesamtkirchengemeinde Karben

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.



Kein Beschlussvorschlag erforderlich, die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Schloss Biebrich · 65203 Wiesbaden

Dr. – Ing. Klaus Thomas  
Stadtplaner + Architekt AKH  
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	Hardy Prison M.A.
Durchwahl	(0611) 6906-243
Fax	(0611) 6906-137
E-Mail	hardy.prison@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	13.02.2023
Datum	17.03.2023

**Bauleitplanung der Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ 1. Änderung und Erweiterung**  
**Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.v.m. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDöSchG sind korrekt.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hardy Prison M.A.  
Bezirksarchäologie



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1665, 63558 Gelnhausen

Magistrat der  
Stadt Karben  
Postfach 11 07  
61174 Karben

Aktenzeichen	34c2-23-032277-BV13.3
Bearbeiter/in	Reina Köper
Telefon	(06051) 832 202
Fax	(06051) 832 171
E-Mail	reina.koeper@mobil.hessen.de
Datum	24. März 2023

### Bauleitplanung der Stadt Karben

#### 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, in der Gemarkung Groß-Karben

Offenlage gemäß §3(2)BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB

E-Mail der Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Stadtplanung mbH vom 11.12.2020

E-Mail der Stadt Karben vom 16.02.2021

gemeinsames Telefonat Stadt Karben/Hessen Mobil am 23.03.2021

unsere fachliche Einschätzung vom 24.03.2021, Az.: 34-20-022412-BV13.3 (übersandt per E-Mail vom 25.03.2021)

diverser gegenseitiger E-Mailverkehr

gemeinsamer Ortstermin am 05.10.2021

E-Mailanschreiben des Planungsbüros Dr. Thomas vom 13.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum vorliegenden Bauleitplanung nehmen wir hiermit aus straßenrechtlicher Sicht die Landesstraße 3351 betreffend, wie folgt Stellung:

Über den Bebauungsplan soll das Baurecht für die Erweiterung der bestehenden Lärmschutzanlage parallel entlang der Landesstraße 3351 (freie Strecke) innerhalb der Bauverbotszone erlangt werden.

Im März 2021 hatten wir bereits zur vorgelegten Fachplanung unsere fachliche Einschätzung abgegeben. Zu den dort aufgezeigten Sachverhalten liegt Hessen Mobil bislang noch kein Vorschlag zur Problemlösung vor.

Am gemeinsamen Ortstermin am 05.10.2021 wurde die Vorortbestandssituation gemeinsam in Augenschein genommen und insbesondere die betrieblichen Belange für die vonseiten der Stadt Karben gewünschte Verlängerung der Lärmschutzanlage (Umgang mit Durchlass, Unter- und Erhaltung, Fortführung der Bepflanzung etc.) besprochen. Protokolliert wurde dieser Termin nicht. In dessen Ergebnis wurden Hessen Mobil bislang noch keine weiteren Unterlagen (weiterbearbeitete Fachplanung) vorgelegt.

**Die Ausführungen zu den erfolgten Abstimmungen werden zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.**

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Die vorgelegten Bebauungsplanunterlagen sind teilweise unstimmtig, insbesondere die planerischen Belange betreffend:

In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass weder das Versickerungsbecken noch der Pflegeweg baulich verändert werden müssen. Im Folgekapitel wird darauf verwiesen, dass Versickerungsbecken würde weitestgehend erhalten bzw. so wiederhergestellt. Wir bitten um Klarstellung.

Im Weiteren erfolgt der Hinweis auf das Oberhessische Heilquellenschutzgebiet (VO vom 07.02.1929) Gleichzeitig wird ausgeführt, dass es keine planrelevanten Schutzgebiete gibt. Gemäß Schutzgebietsverordnung des HQS sind in Zone I Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig. Aufgrund der vorgesehenen Baukonstruktion muss ggf. davon ausgegangen werden, dass sowohl für Erkundungen als auch für Gründungen diese Tiefen erreicht werden.

Unter Ziffer 6 der Begründung wird auf die Grundlagen der Erweiterungsplanung verwiesen. Wir regen erneut an, die Festlegung des Geltungsbereiches zu überprüfen, da u.E: die Festlegung anhand technischer Planungen und nicht nur anhand von Katastergrenzen (she. Orthophoto mit Katasterdarstellung) erfolgen muss.



Für Hessen Mobil ist es nicht schlüssig, wie die vorgesehene Lärmschutzwand einschließlich der Unterhaltungswege im Geltungsbereich des B-Planes eingeordnet werden.

Wie bereits in unserer fachlichen Einschätzung vom 24.03.2021, Az.: 34-20-022412-BV13.3 aufgeführt, ist anhand der zustimmungs- bzw. genehmigungsfähigen Fachplanung der erweiterten Lärmschutzanlage zur Regelung der Rechtsverhältnisse eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil abzuschließen bzw. kann auch in Form einer Ergänzung der rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarung vom 01.12./11.12.2015 erfolgen.

**Die Bitte um Klarstellung wird berücksichtigt. Die zukünftige Situation wird in der Begründung verdeutlicht.**

### Begründung

Für die Lärmschutzwand muss nicht in das Versickerbecken eingegriffen werden, dies wird textlich verdeutlicht.

**Der Hinweis zu den Ausführungen bezüglich der Schutzgebiete wird berücksichtigt. Die Situation wird in der Begründung korrigiert bzw. – in Bezug auf die Tiefe von Abgrabungen – klargestellt. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.**

**Die Hinweise zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.**

### Begründung

Abgesehen von der Orientierung an vorhandenen Katastergrenzen berücksichtigen die Festsetzungen des Bebauungsplans eine „technische Planung“ für die – lediglich gut 100 m lange – Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzmaßnahme.

**Der Hinweis auf die erforderliche Verwaltungsvereinbarung wird berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.**

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

Die Fachplanung muss alle erforderlichen Nachweise (wie z.B.: hydraulischer Nachweis, Standsicherheit etc.) enthalten (siehe unsere fachliche Einschätzung vom 24.03.2021, Az.: 34-20-022412-BV13.3).

Grundsätzlich dürfen durch die geplanten baulichen Maßnahmen die Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße 3351 nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Dem Straßengelände der Landesstraße 3351 dürfen keinerlei Wasser (Niederschlagswasser und sonstige Abwasser, auch geklärte) zugeleitet werden.

Der Bau sowie die künftig laufende Pflege, Unterhaltung und Erhaltung der Lärmschutzanlage einschließlich der dort geplanten Bepflanzung ist baugebietsseitig vorzunehmen. Entsprechende Flächen (Pflege- und Wartungsweg) zum Erreichen der Lärmschutzanlage sind über den Bebauungsplan sicherzustellen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Lärmschutzanlage (Planung, Bau, Unterhaltung, Erhaltung, etc.) sind erschließungsbedingt und somit von der Stadt Karben zu tragen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Wirksamkeit des geplanten aktiven Lärmschutzes von Hessen Mobil nicht geprüft wird.

Mit dem Bau der Lärmschutzanlage darf erst nach erlangter Rechtsverbindlichkeit der vertraglichen Regelung begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*gezeichnet*

Reina Köper

**Die Anforderungen an die Fachplanung, die Hinweise zu den Entwässerungsanlagen, zur Pflege und Unterhaltung, sowie zu den Kosten werden zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, werden die entsprechenden Passagen der Begründung ergänzt. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.**

**Die allgemeinen Hinweise zur Wirksamkeit und dem Baubeginn werden zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.**

Büro Dr. Thomas  
Herrn Dr. Klaus Thomas  
Ritterstraße 6  
61118 Bad Vilbel

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
13.02.2023

Bearbeitet von:  
Christian Thiel

Telefon: 06031/609-2020  
Fax: 06031/609-52020

E-Mail: [bauleitplanung@  
giessen-friedberg.ihk.de](mailto:bauleitplanung@giessen-friedberg.ihk.de)

17.03..2023  
SP - CT

**Bauleitplanung der Stadt Karben – Stadtteil Groß Karben**  
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung  
und Erweiterung  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

vielen Dank für das Zusenden der Planungsunterlagen in oben genannter Angelegenheit. Hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft haben wir keine Bedenken oder Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Christian Thiel  
Referent  
Geschäftsbereich Standortpolitik

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.



STADT  
NIDDERAU

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Stadt Nidderau · Postanschrift: Postfach 11 17 · D-61123 Nidderau

DER MAGISTRAT

Büro Dr. Thomas  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen  
Fachdienst Hochbau  
Sachbearbeiter/in Frau Heck-Roiner  
Telefon-Durchwahl 06187 – 299 143  
E-Mail Gabriele.heck-roiner@nidderau.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 13.02.2023  
Unser Zeichen 60.3.1  
Aktenzeichen GHR/bi  
Datum 08.03.2023

**Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Groß-Karben  
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, 1. Änderung u. Erweiterung  
hier: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Nidderau erhebt keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, 1. Änderung und Erweiterung, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, da Belange der Stadt Nidderau nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Kaiser  
stellvertr. Fachbereichsleiter  
Stadtentwicklung und Bauwesen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Stadt Nidderau nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Internetseite der Stadt Nidderau unter <https://www.nidderau.de/datenschutz/>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir die Informationen auch in Papierform.

---

KARBEN – Groß-Karben – B-Plan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung  
Offenlage – Behörden / TÖB – Bearbeitung März 2023 – Büro Dr. Thomas

Seite 12

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

**Von:** Martin Menn martin.menn@online.de  
**Betreff:** Re: Karben Bebauungsplan 208 Offenlage  
**Datum:** 23. März 2023 um 12:15  
**An:** Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com  
**Kopie:** Dieter Pickel-Taron Dieter-Pickel@t-online.de, Hans-Jörg Müller mueller.heldenbergen@t-online.de, Markus Dreßler markus.dressler@gruene-karben.de, Monika Moscherosch monika.moscherosch@gmx.de

Hallo und guten Tag,  
der Ortsbeirat Groß-Karben ist mit dem BPlan 208 einverstanden, es gibt keine weitere  
Stellungnahme.

Viele Grüße  
Martin Menn  
Ortsvorsteher

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.**



Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Büro Dr. Thomas  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

### Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Fr. Steinbacher  
Ihre Nachricht: 13.02.2023  
Unser Zeichen: Sp

Ansprechpartnerin: Frau Schaper  
Abteilung: Planung  
Telefon: +49 69 2577-1544  
Telefax: +49 69 2577-1547  
Schaper@region-frankfurt.de

22. Februar 2023

### **Karben 1/23/Bp Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" - 1. Änderung und Erweiterung in Karben Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Lärmschutzmaßnahmen in einem Bereich der Nordumgehung geschaffen werden.

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass die Fläche in der Wirkzone des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ liegt und bitten dies in den Textteil der Begründung mit aufzunehmen.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christiane Schaper  
Gebietsreferentin  
Abteilung Planung

**Der Hinweis auf die Wirkzone des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die zur Verfügung gestellten Daten werden ebenfalls in der Begründung beachtet. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen werden sich daraus aufgrund der geringfügigen Bedeutung der Erweiterungsplanung nicht ergeben.**

### **Begründung**

Im Rahmen der Planfeststellung für die Ortsumgehung und die Ausführungsplanung wurden auch für den Lärmschutz bereits umfangreiche Untersuchungen erstellt. Die Auswirkungen wurden bewertet und wenn nötig ausgeglichen. Die geringe Verlängerung des Walls ist vernachlässigbar, da der derzeitige Zustand des Bereichs lediglich hinsichtlich der Geländemodellierung verändert wird.

## Umweltprüfung

### Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" - 1. Änderung und Erweiterung in Karben, Fläche für den Straßenverkehr, geplant'

Erstellt am 21.02.2023, Programmversion 38 2.0.6

**Kommune/Ortsteil:** Karben/Groß-Karben  
**Realnutzung (Stand 2019):** 8110 Ackerland, 5900 Verkehrsgrün  
**Vorgesehene Nutzung:** Fläche für den Straßenverkehr, geplant  
**Flur:** 3  
**Größe der Planfläche:** 0,1 ha

**Regionaler Flächennutzungsplan (Stand 2011):** Vorranggebiet für Landwirtschaft  
**Landschaftsplan (Stand 2000/2002):** keine Angaben

### Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung

Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltkriterien auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbare 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs-Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen (inkl. Quellen und Datenstand) zurückzuführen sein.

Das Prüfverfahren und die verwendeten Datengrundlagen werden in Kapitel 3.1.1 des Umweltberichtes zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (<https://bit.ly/3htq96e>), ebenso aktuell verwendete Daten (<https://bit.ly/2ZAKUqx>).

Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.

Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt
Planfläche	1	7,2
Wirkzone	0,2	1,2

### Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:

- [0] unerheblich
- [1] erheblich (>= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)
- [2] sehr erheblich (>= 6,0 Konflikte gemittelt über die Fläche)
- [3] sehr erheblich (>= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)



Befliegung Hessen (HLNUG 2019)



Zu den zur Verfügung gestellten Daten der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist folgendes anzumerken:

Für den zu prüfenden Erweiterungsbereich wurde eine zu große Fläche angenommen. Der Erweiterungsbereich ist insgesamt lediglich 550 qm groß, betrifft also nur die Hälfte der markierten Fläche. Außerdem wurde als vorgesehene Nutzung „Fläche für den Straßenverkehr“ angenommen, was hinsichtlich der geplanten Lärmschutzwand nur für 75 qm zutreffend ist. Unter Annahme dieser Angaben reduzieren sich die ermittelten Umweltauswirkungen erheblich und sind, wie bereits beschrieben, vernachlässigbar.

## 1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltkriterien, Wirkzonen

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

<b>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<b>Wirkzone</b>	<b>Mensch und Gesundheit, Bevölkerung</b>	<b>Wirkzone</b>
Vogelschutzgebiete	1000 m	Seveso Stoerfallbereich	.....0 m
FFHGebiete	1000 m	Windvorranggebiete	..100 m
Naturschutzgebiete	..300 m	Windenergieanlagen Bestand	..100 m
Landschaftsschutzgebiete	..300 m	Wohnumfeld Wohnen Bestand	..500 m
Naturdenkmale	..300 m	Wohnumfeld Misch Bestand	..300 m
G Landschaftsbestandteile	..300 m	Wohnumfeld Gewerbe Bestand	..100 m
Kompensationsflaechen	..300 m	.	.
Biotope	..300 m	.	.
Biotopverbundsystem	..300 m	.	.
Vogelzugrastplaetze	..300 m	.	.
Artenvorkommen	..300 m	.	.
<b>Boden und Fläche</b>		<b>Wasser</b>	
Alllasten	..100 m	Gewaesserezustand	..100 m
Bergschadensgebiete	..100 m	Quellen	..100 m
Hangrutschungsgefaehrdung	..100 m	FluessStillgewaesser	..100 m
Neuersiegelung	.....0 m	Ueberschwemmungsgebiete	.....0 m
Extremstandorte	..100 m	Pot Ueberschwemmlaechen	.....0 m
Archivboeden	..100 m	Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m
Bodenertrag Schutzfunktion	..100 m	Heilquellenschutzgebiete	.....0 m
Palaeantologische Denkmale	..100 m	Pot Grundwasserneubildung	.....0 m
Geologische Besonderheiten	..100 m	GrundwasserVerschmutzEmpf	.....0 m
Rohstoffe	.....0 m	.	.
<b>Landschaft und Erholung</b>		<b>Luft und Klima</b>	
Forstschutzgebiete	..300 m	Kaltlufthaushalt	.....0 m
Waldfunktionen	..300 m	Bioklima	.....0 m
Wald	..300 m	Luftbelastung	.....0 m
Naturpark	.....0 m	.	.
Bedeutsame Landschaften	.....0 m	.	.
Unzerschnittene Raeume	.....0 m	.	.
Freizeiteinrichtungen	..300 m	.	.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>			
Bodendenkmale Limes	..300 m	.	.
Bodendenkmale	..100 m	.	.
Baudenkmale Fernwirkung	..300 m	.	.
Baudenkmale	..100 m	.	.
Kulth Landschaftselemente	..100 m	.	.

## 2. Bestandsaufnahme

### Restriktionen: (erheblich betroffene Umweltkriterien mit starken rechtlichen Bindungen)

**Vogelschutzgebiete**  
**Wirkzone (1000):** Betroffener Flächenanteil 9%  
 Wetterau

**Rechtsverbindliche Kompensationsflächen**  
**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 98% (0,1 ha)  
 Gebüsch, Hecke Neuanlage (abgeschlossen)  
**Wirkzone (300):** Betroffener Flächenanteil 6%  
 Grünland Neuansaat (abgeschlossen), Gebüsch, Hecke Neuanlage (abgeschlossen), Gebüsch, Hecke Pflege (abgeschlossen),  
 Röhricht Initialpflanzung (abgeschlossen)

### Konflikte: (erheblich betroffene Umweltkriterien ohne starke rechtliche Bindungen)

**Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit (Bestand)**  
**Wirkzone (500 m):** Betroffener Flächenanteil 12%  
 Wohnbebauung, Parkanlage, Nutz-Freizeitgärten

**Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)**  
**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 19% (< 0,1 ha)  
 Verkehrsgrün  
**Wirkzone (300 m):** Betroffener Flächenanteil 4%  
 Innerörtl. Straße, Mischbebauung, Verkehrsgrün

**Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand)**  
**Wirkzone (100 m):** Betroffener Flächenanteil 9%  
 Landesstraße

**Sonstige Biotope**  
**Wirkzone (300 m):** Betroffener Flächenanteil < 1%  
 Besonders wertvoll (Gehölze trockener bis frischer Standorte gem. HBK06)

**Biotopverbundsystem**  
**Wirkzone (300 m):** Betroffener Flächenanteil 5%  
 Fläche des Biotopverbundsystems

**Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad < 25 %)**  
**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)  
 Versiegelungsgrad < 10 %

**Böden mit extremen Standorteigenschaften**  
**Wirkzone (100 m):** Betroffener Flächenanteil 4%  
 stark grundnasse Böden mit pot. Auendynamik (Auengley aus Auenschluff über Auenton über tiefem Auenschluff)

**Ertragssichere Böden mit Grundwasser- und Klimaschutzfunktion**  
**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)  
 Böden mit sehr hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Vega aus Auenschluff)  
**Wirkzone (100 m):** Betroffener Flächenanteil 91%  
 Böden mit sehr hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Vega aus Auenschluff), Böden mit hoher Ertragssicherheit  
 und Grundwasserschutzfunktion (Parabraunerde aus Löss)

**Potenzielle Überschwemmungsflächen**  
**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)  
 Holozäner Auenbereich (Geol. Karte), pot. 100-jähriges Hochwasser (HQ100, Nidda), geschützt bis HQextrem, Auenböden mit  
 rezenter Auendynamik (Bodenkarte), pot. Extrem-Hochwasser (HQextrem, Nidda), geschützt

**Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E)**  
**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)  
 Qualitative Schutzzone I (HQSG Oberhess. Heilquellenschutzbezirk)



## Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)  
sehr hoch (Flurabstand  $\leq 2$  m, Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm)

## Relevante Kaltlufteinzugsgebiete gem. Entwurf Klimaanalyse Hessen

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)  
mittlere Empfindlichkeit (mittlere Volumenstromdichte  $> 60 - 150 \text{ m}^3 \text{ je m}^2 \text{ s}$ )

## Bedeutende unzerschnittene Räume (RV)

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,1 ha)  
1490,8 ha unzerschnittener Freiraum



## 3. Voraussichtliche Auswirkungen

### 3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben

Keine Vorbelastungen

### 3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)

#### Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen mit Barrierewirkung

für Potenzielle Überschwemmungsflächen, Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E)  
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Überschwemmungsrisiko, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffimmissionen)

#### Flächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung

für Relevante Kaltlufteinzugsgebiete gem. Entwurf Klimaanalyse Hessen, Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad  $< 25 \%$ ), Bedeutende unzerschnittene Räume (RV), Ertragssichere Böden mit Grundwasser- und Klimaschutzfunktion, Rechtsverbindliche Kompensationsflächen  
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Vegetationsänderung, Rodung, Bodenumlagerung und -verdichtung)

#### Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen

für Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers  
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffimmissionen)

### 3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)

#### Funktionsbeeinträchtigung

für Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit (Bestand), Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand), Böden mit extremen Standorteigenschaften, Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Vogelschutzgebiete, Ertragssichere Böden mit Grundwasser- und Klimaschutzfunktion, Biotopverbundsystem, Sonstige Biotope, Rechtsverbindliche Kompensationsflächen

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

**Von:** toeb\_beteiligungsverfahren toeb\_beteiligungsverfahren@rmv.de  
**Betreff:** Stellungnahme RMV - Karben Bebauungsplan 208 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ - 1. Änderung und Erweiterung  
**Datum:** 20. Februar 2023 um 13:24  
**An:** Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com



**Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.**

**Bauleitplanung der Stadt Karben  
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ - 1. Änderung und Erweiterung in  
Karben  
Stellungnahme der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH**

Sehr geehrte Frau Steinbacher,  
sehr geehrte Planungsbeteiligte,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen haben.

Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Markus Mendetzki  
M.Sc. Traffic and Transport  
Bereichsleiter  
Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung

i.A. Alexandra Knau  
Bereich  
Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung

GB Verkehrs- und Mobilitätsplanung



Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH | Alte Bleiche 5 | 65719 Hofheim/Ts. | Tel.: 06192/ 294-212  
Träger öffentlicher Belange-Mail: [toeb\\_beteiligungsverfahren@rmv.de](mailto:toeb_beteiligungsverfahren@rmv.de)

Magistrat der Stadt Karben  
Rathausplatz 1  
61186 Karben



**Abteilung III – Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr**

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/9-2023/1**  
Dokument-Nr.: **2023/456235**  
Ihr Zeichen: Frau Steinbacher  
Ihre Nachricht vom: 13. Februar 2023  
Ihr Ansprechpartner: Jonas Breitwieser  
Zimmernummer: 3.017  
Telefon: +49 6151 12 8933  
Fax: +49 611 327642311  
E-Mail: [Jonas.Breitwieser@rpda.hessen.de](mailto:Jonas.Breitwieser@rpda.hessen.de)  
Datum: 23. März 2023

**Bauleitplanung der Stadt Karben, ST Großkarben im Wetteraukreis  
Bebauungsplanentwurf Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung  
und Erweiterung  
Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Schreiben des Planungsbüros Dr. THOMAS, Stadtplaner + Architekt AKH vom 13.  
Februar 2023  
Meine Stellungnahme vom 23. März 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

**A. Beabsichtigte Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung“ beabsichtigt die Stadt Karben die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Verlängerung einer mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Groß-Karben zwischen der Trasse der Nordumgehung Karben/ Groß-Karben (L 3351) und dem dortigen Versickerbecken und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,055ha.

### B. Stellungnahme

#### I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

##### 1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten sonstigen regional bedeutsamen Straße oder örtlichen Hauptverkehrsstraße.

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

#### II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit: Die Dezernate IV/F 41.1 Grundwasser, Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer, Dezernat IV/F 41.3 Abwasser, Gewässergüte, Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz, Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF) äußern zu oben aufgeführtem Vorhaben keine Bedenken.

Kein Beschlussvorschlag zu I (1. Regionalplanung) erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Kein Beschlussvorschlag zu II (Dezernate 41.1, 41.2, 41.3, 41.5, 42.2, 43.1) erforderlich, da keine Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Die ergänzenden Hinweise des Dezernats 43.1 (Immissionsschutz) werden zur Kenntnis genommen.

Der allgemeine Hinweis zur Übersendung der rechtsverbindlichen Fassung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Das Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF) gibt folgenden Hinweis:

Mit diesem Bebauungsplan soll eine Verlängerung der mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme ermöglicht werden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich weder aus den zur Planfeststellung erstellten Gutachten noch nach aktuellen Berechnungen eine rechtliche Grundlage für diese Verlängerung ergibt. Die geplante Verlängerung des Lärmschutzwalles ist somit, wie auch der bereits gebaute Wall, eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die über die rechtlich geforderten Maßnahmen hinausgeht und die Wohnbebauung am Nordrand von Groß-Karben gegen die störenden Auswirkungen der Karbener Nordumgehung noch besser abschirmen soll. Für eine auf die **Schutzgüter** bezogene Bewertung der Auswirkungen ist vor allem wesentlich, dass die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme für die im Umfeld lebenden Menschen vor allem eine in jeder Hinsicht erwünschte und auch optisch wirksame Sicherung der Umweltqualität darstellt. Störende und schädliche Auswirkungen des Straßenverkehrs werden weiter begrenzt.

### **Allgemein:**

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: [kornabwasser-ffm@rpda.hessen.de](mailto:kornabwasser-ffm@rpda.hessen.de) gebeten.

### **III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden**

#### **1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht**

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Die Feststellungen unter III (Bergaufsicht) werden zur Kenntnis genommen. Auf das Erfordernis entsprechender Vorsichtsmaßnahmen bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus ist textlich hinzuweisen.

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Plangebiet wird jedoch von auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit einer CO<sub>2</sub>-Ausgasung besteht, sollte die Überdeckung dieser Lagerstätte beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO<sub>2</sub>-Freimessungen) getroffen werden.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

### IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

#### 1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz- 52/2019 S. 1373-)

#### C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: [kmrdrpda.hessen.de](mailto:kmrdrpda.hessen.de).

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Jonas Breitwieser

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

#### Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)

Kein Beschlussvorschlag zu IV (1. Naturschutz) erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Der Hinweis auf die Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes wird zur Kenntnis genommen, ist im Rahmen der Behördenbeteiligung allerdings ohnehin berücksichtigt worden. Eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes liegt bereits vor.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Büro Dr. Thomas  
Stadtplaner + Architekt AKH  
Städtebauliche Planung + Beratung  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
**K 1906-2023**  
Ihr Zeichen: Frau Marion Steinbacher  
Ihre Nachricht vom: 13.02.2023  
Ihr Ansprechpartner: Alexander Majunke  
Zimmernummer: 0.23  
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133  
E-Mail: alexander.majunke@rpd.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de  
Datum: 20.03.2023

**Karben, Stadtteil Groß-Karben  
"Lärmschutzwall Nordumgehung"  
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 208 - 1. Änderung und Erweiterung  
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

**Servicezeiten:**

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

**Fristenbriefkasten:**

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Funden bereits in den allgemeinen Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten ist.**



**Der Kreisausschuss**  
Fachdienst Kreisentwicklung

**Besucheranschrift:**  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling  
Tel.-Durchwahl 83-4100  
E-Mail Christian.Sperling  
@wetteraukreis.de  
Fax / PC-Fax 06031 83-914100  
Zimmer-Nr. 120  
Aktenzeichen 60045-23-TÖB  
Sprechzeiten

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Büro Dr. Thomas  
Ritterstr. 8  
61118 Bad Vilbel

Datum 20.03.2023

<b>Az.:</b>	<b>60045-23-TÖB-</b> <b>(Aktenzeichen bitte immer angeben)</b>
Vorhaben:	<b>Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" in Karben, Stt. Groß-Karben - 1. Änd. -</b>
Gemarkung:	Groß-Karben
Flur:	3
Flurstück:	13/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

### **FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten**

**Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Klingenhöfer**

1. Einwendungen und Bedenken  
Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich keine Bedenken.
2. Anregungen  
Keine weiteren Anregungen

**Kein Beschlussvorschlag zu FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.**

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

### **FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene**

#### **Ansprechpartner: Herr Heiko Kieckhäfer**

Zum o.g. Verfahren sind hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder Hinweise zu abwägungsfähigen Sachverhalten erforderlich.

### **FB 4 Archäologische Denkmalpflege**

#### **Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal**

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.

### **FSt 2.3.6 Brandschutz**

#### **Ansprechpartner: Herr Lars Henrich**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

### **FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **Ansprechpartner: Frau Clara Guckenbiehl**

#### **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

Gegen die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung 1. Änd.“ bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Für die vorgesehene Begrünung (Landschaftsrasen) ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut regionaler Herkunft des Ursprungsgebiets 21 zu verwenden.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 40 BNatSchG

#### **Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

Aus den Unterlagen geht die maximale Höhe der geplanten Lärmschutzwand/Gabionen nicht hervor. Dementsprechend kann nicht beurteilt werden, ob mit der Wand eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht, die nach Anlage 2 Nr. 2 der Hessischen Kompensationsverordnung (2018) als Zusatzbewertung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen wäre. Das Ausgleichsdefizit könnte sich damit deutlich erhöhen. Wir raten daher dringend zu einer flächigen Begrünung der Lärmschutzwand/Gabionen mit heimischen Pflanzen, um die Beeinträchtigung des

**Kein Beschlussvorschlag zu FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene, FB 4 Archäologische Denkmalpflege, FSt 2.3.6 Brandschutz erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.**

### **Beschlussvorschlag zu FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

**Die Ergänzung zum Saatgut wird berücksichtigt und in die Begründung als Anregung aufgenommen.**

**Die Anregungen und Hinweise zur Bilanzierung und Begrünung der Lärmschutzwand, zur Höhenfestsetzung, zur Beleuchtung der Baustelle und zur Bewirtschaftung des Landschaftsrasens werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung behandelt. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich nicht.**

### **Begründung**

Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen, da die Planänderung Teil einer umfassenden Gesamtplanung ist, in die unterschiedliche Planungsinstrumente einbezogen sind, auf die die Planänderung keinen Einfluss haben kann. Zudem sind die Anlagen größtenteils bereits vorhanden. Bei der mit der Änderungsplanung berücksichtigten Baumaßnahme handelt es sich um die 10%-Ergänzung eines rund 1 km langen Walls um eine gut 100 m lange Wand. Lediglich eine Fläche von ca. 550 qm ist betroffen. Dies wird in der Begründung noch verdeutlicht. Ggf. können Einzelheiten in die mit Hessen Mobil abzuschließende Verwaltungsvereinbarung aufgenommen werden.

Landschaftsbilds abzumildern. Zudem empfehlen wir, die maximal zulässige Höhe der Lärmschutzwand/Gabionen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Die Erweiterung des Bebauungsplans erfolgt zudem in eine Kompensationsfläche hinein. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, das errechnete Ausgleichsdefizit zu vernachlässigen und auf einen Ausgleich zu verzichten. Zur Vervollständigung der Unterlagen sollten Bestands- und Ausgleichspläne angefertigt werden.

Ist eine Baustellenbeleuchtung vorgesehen, so ist diese möglichst wirkungsarm für Insekten und andere Lebewesen zu gestalten. Dies umfasst eine Beschränkung auf das absolut notwendige zeitliche und räumliche Mindestmaß, die Wahl einer warmen Lichtfarbe (< 2.7000 K) sowie die Verwendung voll abgeschirmter, staubdichter Leuchten, deren Oberfläche sich auf max. 60 °C aufheizt. Sofern aufgrund sicherheitsrelevanter Vorschriften andere Vorgaben bestehen, sind die dort genannten Mindestmaße nicht zu überschreiten.

Der geplante Landschaftsrasen ist möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Wir bitten um Zusendung des rechtskräftigen Bebauungsplans.

### **FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz**

**Ansprechpartner: Frau Claudia Stöbel**

#### **Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

Gegen die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung - 1. Änd.“ bestehen aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Es handelt sich vorliegend um einen Standort mit sehr hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad. Wir halten eine Neuberechnung des Ausgleichsdefizits für notwendig, da ein Verzicht unseres Erachtens nach nicht dem Gedanken des vorsorgenden Bodenschutzes entspricht.

Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Bodenschutzrechtes, insbesondere die umwelttechnischen Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung und des Abfallrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial eingehalten werden.

Heilquellenschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe sind genehmigungspflichtig. Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten und einzuhalten.

### **FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben**

**Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel**

#### **Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans.

### **Beschlussvorschlag zu FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz**

Die Ausführungen zur Verwendung des Bodenmaterials und zur Beachtung der Ge- und Verbote im Heilquellenschutzbezirk werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung klargestellt. Eine ergänzende Bilanzierung wird nicht vorgenommen.

#### **Begründung**

Auf die Hinweise aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird textlich in der Begründung eingegangen. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen sind nicht festzustellen. Eine Neuberechnung des Ausgleichsdefizits wird nicht vorgenommen, da die Erweiterung lediglich eine kleine Fläche von 550 qm als Teil einer Gesamtplanung betrifft. Die Auswirkungen sind gering und zu vernachlässigen.

Kein Beschlussvorschlag zu FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

### **FD 4.5 Bauordnung**

**Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz**

Es liegen Einwendungen vor.

**Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen**

#### **Fachliche Stellungnahme:**

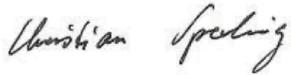
In der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 ist dargelegt, dass die Lärmschutzwand/Gabionen nach den Vorgaben der Fachplanung zu erstellen ist. Da Festsetzungen aber eindeutig und bestimmt zu fassen sind, ist diese Fachplanung dem Plan beizufügen, damit sich die Entscheidungsträger ein Bild über die geplante Maßnahme machen können.

### **FSt 4.5.0 Denkmalschutz**

**Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer**

Keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Christian Sperling

### **Beschlussvorschlag zu FD 4.5 Bauordnung**

**Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass die bisher bekannte Fachplanung in der Begründung benannt wird. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.**

#### **Begründung**

Die Erweiterungsfläche betrifft nur einen sehr kleinen Bereich, für den es bereits eine fachliche Vorplanung gibt. Der Bebauungsplan soll hierfür die Fläche sichern und die Nutzung klarstellen. Das tut er durch Festsetzung als Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand / Gabionen. Weitere umfassende (Bau)Maßnahmen sind aufgrund der Flächengröße ohnehin nicht möglich.

**Kein Beschlussvorschlag zu FSt 4.5.0 Denkmalschutz erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.**